

Thüringer Landtag • Jürgen-Fuchs-Straße 1 • 99096 Erfurt

Aktionsgemeinschaft Fränkische Saale e.V.
Herrn Kurt Dietl
Am Bahnhof 3

97782 Gräfendorf

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
E-488/13 (212353) A5/nie, zwä

Bearbeiter
RR Niemeyer

Telefon
(0361) 377 2076

Telefax
37 71050

Erfurt, den
14. Mai 2014

Ihre Petition E-488/13

Sehr geehrter Herr Dietl,

Ihre Angelegenheit wurde vom Petitionsausschuss in seiner 54. Sitzung abschließend behandelt. Ich bitte Sie um Ihr Verständnis, dass es - bedingt durch die Vielzahl der zu bearbeitenden Petitionen - erst heute möglich ist, auf Ihre Angelegenheit zurückzukommen.

Mit Ihrer Petition haben Sie auf die von Wasserkraftanlagen ausgehenden Gefahren für die Fischbestände aufmerksam gemacht und ein Verbot solcher Anlagen bzw. die sofortige Nachrüstung von nachweislich funktionierenden Schutzeinrichtungen gegen das Eindringen von Wassertieren in die Turbinen gefordert.

Zusammenfassend haben Sie vorgetragen, in den Turbinen würden abwandernde Fische schwer verletzt oder getötet. Die Tötungsraten lägen zwischen 30 und 100 Prozent, je nach Anlage. Die bisher bekannten Fischabstiegsanlagen und Fischaufstiegsanlagen seien ineffizient und funktionierten nicht. Wenn 95 Prozent des Wassers durch die Turbinen fließen würden auch 95 Prozent der Fische vor den Rechen oder in die Turbinen geraten.

Das vom Petitionsausschuss im Verfahren beteiligte Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN) teilte zur Petition mit, nach Prüfung der Sachverhalte könne festgestellt werden, dass die in der Petition angesprochenen Punkte bereits hinreichend und im Sinne des Fischschutzes im geltenden Wasserhaushaltsgesetz geregelt seien.

Die Messwerte bei den relevanten biologischen Parametern (Makrozoobenthos und Fischfauna) zeigten einen großen Handlungsbedarf im Bereich der Gewässerstruktur und Gewässerdurchgängigkeit. Für etwa 90 Prozent der Thüringer Gewässer müssten Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und/oder der Durchgängigkeit zur Erreichung des guten Zustandes durchgeführt werden. Dieser Umfang an Maßnahmen sei im Zeitraum der Bewirtschaftungspläne bis 2015 nicht realistisch umsetzbar. Zusätzlich sei keine sichere Prognose zur Erreichung des guten Zustandes für die Gewässer möglich, in denen mehrere Belastungsarten identifiziert worden seien. Viele Wasserkörper wiesen neben strukturellen Defiziten (z.B. Begräbigung, Verbau durch Beton) weitere, vor allem stoffliche Belastungen auf. Diese überprägten jedoch die Defizite in der Gewässerstruktur.

Soweit erhebliche Fischschäden an Turbinenanlagen bekannt würden, könne die zuständige Wasserbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen auch kurzfristig Maßnahmen anordnen, um einen ausreichenden Fischschutz sicherzustellen. Mit dem Wasserhaushaltsgesetz habe der Bundesgesetzgeber bereits alle in der Petition angesprochenen Sachverhalte geregelt und auch die zuständigen Behörden umfassend mit Handlungsbefugnis ausgestattet. Mit der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinien (WRRL) in unmittelbar geltendes nationales Recht müssten alle Maßnahmen zur Herstellung der Fischdurchgängigkeit und zum Fischschutz an Wasserkraftanlagen und Wehranlagen bis 22. Dezember 2015, spätestens jedoch zum 22. Dezember 2027, umgesetzt sein. Obgleich die Nutzung regenerativer Energien und hier insbesondere die Nutzung von Wasserkraft zur Stromerzeugung einen herausgehobenen Gemeinwohlbezug aufweise, sei im Konflikt mit den Belangen des Gewässerschutzes eine Abwägung zu treffen. Die Umweltverträglichkeit der Energiegewinnung aus regenerativen Quellen sei jedoch dem Gewässerschutz grundsätzlich nachgeordnet. Mit der Förderung durch das EEG seien Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden. Die Vergütungsregelung des EEG 2012 knüpfe bei der Wasserkraft an den guten Zustand des Gewässers an. Die Förderung der Wasserkraftnutzung sei damit gegenüber den wasserwirtschaftlichen Anforderungen unter direkter Bezugnahme auf die §§ 33 bis 35 und 6 Abs. 1 und 2 WHG weitgehenden Einschränkungen unterworfen.

Sie äußerten zur Ihnen mitgeteilten Stellungnahme der Landesregierung, die EU verlange unter Androhung erheblicher Sanktionen mit der Wasserrahmenrichtlinie den biologischen Nachweis des Vorhandenseins und der mehrfachen Reproduktion aller gewässertypischen Fischarten bis 2015. Thüringen verfehle diese Vorgabe zu 95 Prozent. Die Landesregierung setze sich seit dem Jahr 2000 über § 27 WHG und das WRRL-Verschlechterungsverbot permanent hinweg. Mehr als 50 Wasserkraftanlagen seien unter Verstoß gegen Bundes- und EU-Recht praktisch ohne wirkliche naturschutzrechtliche Prüfung neu genehmigt worden. Nach aktueller Recht-

sprechung in Deutschland und nach Auffassung der Kommission sei jede neue Wasserkraftanlage in Wasserkörpern, die den sicheren und guten ökologischen Zustand nicht nachweisen können, ein klarer Rechtsverstoß. In Thüringen treffe dies auf über 90 Prozent der Gewässer zu. Ausnahmetatbestände wie ein „übergeordnetes öffentliches Interesse“ seien nach Definition der EU-Kommission in Thüringen nicht vorhanden. Die EU-Kommission habe jüngst Österreich verklagt, weil „ein kleines Wasserkraftwerk mit 9.420 KW-Leistungen“ nach Ansicht der Kommission nicht dazu berechtigt, das WRRL-Verschlechterungsverbot nach Artikel 4 zu durchbrechen. In diesem Zusammenhang sei die Potentialanalyse der Landesregierung zur Wasserkraft zu zitierten:

„Die Wasserkraftnutzung hat aktuell nur einen Anteil von 0,7 Prozent am Nettostromverbrauch. Die effektiven Standorte der Wasserkraftnutzung wurden seit 1991 weitgehend erschlossen bzw. die Anlagentechnik erneuert. So ist nur eine geringe Steigerung auf 0,8 Prozent möglich.“

In anderen Bundesländern werde bei Wasserkraftprojekten, die in der Regel einen Gewässer- ausbau und einen erheblichen Eingriff darstellten und die Bewirtschaftungsziele konterkarierten, gemäß § 68 WHG wenigstens eine gesetzeskonforme, pflichtgemäße Planfeststellung mit Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände gemäß § 68 WHG durchgeführt. In Thüringen sei Ihnen kein entsprechender Fall bekannt. Vor dem Hintergrund der stringenten Regelungen in der WRRL sähen Sie daher erhebliche Probleme auf Thüringen zukommen. Im Ergebnis würden wohl alle seit dem Jahr 2000 genehmigten Wasserkraftanlagen auf den Prüfstand kommen. Rückbau, Entschädigung plus Sanktionen seien nicht ausgeschlossen.

Der Petitionsausschuss hat die Petition im Rahmen der 54. Sitzung gemeinsam mit Vertretern des TMLFUN umfassend beraten. Im Rahmen der Beratung wurde der gesetzliche Rahmen als ausreichend angesehen. Vollzugsprobleme sind nach Auffassung des Ausschusses in Teilbereichen nicht von der Hand zu weisen. Der Bestandsschutz alter Wasserrechte spielt hierbei jedoch eine wesentliche Rolle.

Im Spannungsfeld der Petition gab es zuletzt jedoch auch parlamentarische Initiativen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat in der Drucksache 5/5839 einen Antrag vorgelegt, mit dem die Landesregierung aufgefordert werden sollte, das Thüringer Wassergesetz noch in dieser Legislaturperiode an die geänderten Vorgaben des novellierten Wasserhaushaltsgesetzes anzupassen. Der Antrag wurde in der 117. Plenarsitzung des Thüringer Landtags am 26. April 2014 beraten und mehrheitlich abgelehnt.

Der Petitionsausschuss beschloss im Ergebnis seiner abschließenden Beratung der Petition, diese gemäß § 17 Nr. 5 Thüringer Petitionsgesetz dem Ausschuss für Landwirtschaft, Forsten,

Umwelt und Naturschutz als Material zuzuleiten. Der Fachausschuss wird dadurch in die Lage versetzt, Ihr Anliegen bei kommenden Novellierungen des Thüringer Wasserrechts in die Debatte mit einzubeziehen und in diesem Zuge das Niveau des Fischschutzes in Thüringen einer kritischen Prüfung zu unterziehen.

Mit dem Beschluss des Petitionsausschusses ist das Petitionsverfahren abgeschlossen. Selbstverständlich können Sie sich mit anderen Anliegen jederzeit erneut an den Petitionsausschuss wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Niemeyer', written in a cursive style.

Niemeyer

Regierungsrat